



## Satzung des Elternbeirats der Deutschen Schule Budapest

1. Als Gremium der Elternmitwirkung wird an der Deutschen Schule Budapest jeweils für ein Jahr ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat an der Deutschen Schule Budapest ist ein Mittler- und Kontaktgremium zwischen der Elternschaft, den Schülern und der Schule.
2. Das Selbstverständnis und die Aufgabe des Elternbeirates ist es, die Schule und die Entwicklung an der Schule im Sinne der Schulordnung und des Leitbildes der Schule sowie seiner Satzung konstruktiv und kooperativ zu begleiten, dabei die Beziehungen zwischen den Eltern und der Schülerschaft, dem Lehrkörper, der Schulleitung, sowie der Stiftung Deutsche Schule Budapest als Träger der Deutschen Schule Budapest zu fördern und zu verstärken und eine regelmäßige Kommunikation zu erleichtern sowie als Vertretung der Elternschaft an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Voraussetzung dafür ist es, dass alle Schulgremien respektvoll zusammenarbeiten und den Schulfrieden im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten wahren.
3. Der Elternbeirat besteht aus den Klassenelternvertretern<sup>1</sup> und deren Stellvertretern, die gemäß § 3.2 der Schulordnung der Deutschen Schule Budapest wie folgt gewählt werden:
  - 3.1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
    - 1) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden, die am ersten Elternabend in jeder Klasse für jede Klasse stattfindet.
    - 2) Abwesende sind wählbar, wenn ihr Einverständnis dem Wahlvorstand in schriftlicher Form vorliegt oder wenn bei der Wahl eine fernmündliche Absprache mit dem Wahlvorstand getroffen wird.
    - 3) Abwesende können wählen, wenn ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf einen Anwesenden übertragen wurde.
    - 4) Für jedes Kind besteht lediglich eine Wahlberechtigung seitens der erschienenen Erziehungsberechtigten.
    - 5) Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Ausgenommen sind Lehrkräfte und die Ehegatten der Lehrer, die die zu vertretende Klasse im laufenden Schuljahr unterrichten, sowie Mitarbeiter der Schule und der Stiftung.
    - 6) Jeder Erziehungsberechtigte kann nur in einer Klasse zum Elternvertreter gewählt werden.
    - 7) Zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Klassenelternschaft und des Elternbeirats sollte möglichst ein Vertreter der deutschen und ein weiterer Vertreter der ungarischen Sprache mächtig sein. Für die Vertretung der Klasse im Elternbeirat ist die Beherrschung der deutschen Sprache zumindest eines der beiden Vertreter anzustreben, da sonst keine direkte Kommunikation mit muttersprachlich deutschsprachigen Lehrkräften gewährleistet werden kann.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form genannt, bezieht aber jedes Geschlecht gleichermaßen ein.



### 3.2 Wahlverfahren

- 1) Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
- 2) Der Klassenlehrer stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Zahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstands.
- 3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlleiter sowie einem Schriftführer besteht; der Wahlvorstand ist nicht als Klassenelternbeirat wählbar.
- 4) Der Wahlleiter gibt (nach der Feststellung der Wählbarkeit) die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahl und gibt die Ergebnisse bekannt.
- 5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der nicht zur Wahl vorgeschlagen wurde.
- 7) Klassenelternvertreter und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 8) Sofern niemand eine Wahl durch Stimmzettel verlangt, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- 9) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.
- 10) Die gewählten Elternvertreter sind für ein Jahr im Amt.
- 11) Bei vorzeitigem Ausscheiden haben innerhalb von vier Wochen Nachwahlen stattzufinden. Bei den Nachwahlen ist eine Abstimmung per E-Mail möglich.
- 12) Die Verpflichtung zur Nachwahl entfällt 2 Monate vor Schuljahresende.

### 3.3 Protokoll

- 1) Über die Wahlversammlung muss Protokoll geführt werden.
- 2) Dieses ist vom Wahlleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und am nächsten Schultag im Sekretariat abzugeben.

### 3.4 Einladung zur 1. Elternbeiratssitzung

Der Klassenlehrer lässt den neugewählten Elternvertretern die Einladung zur ersten Elternbeiratssitzung des jeweiligen Schuljahres, die gültige Satzung und die gültige Geschäftsordnung des Elternbeirats zukommen.

4. Der Elternbeirat hat beratende Funktion gegenüber der Schulleitung. Die Elternvertreter und deren Stellvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Institutionen. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.



5. Der Elternbeirat ist ein Gremium der Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule.

Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu fördern und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und Wünsche und Anregungen der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt dem Elternbeirat insbesondere

- die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern
  - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über Einzelfälle hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten. Entsprechend werden ggf. Informationen von Seiten der Schule über den Elternbeirat an die Elternschaft weitergeleitet
  - praktische Elternarbeit z.B. in Form von Schulveranstaltungen oder Schulfesten, Unterstützung bei Betriebsbesuchen oder die Organisation der Wahl der Klassenelternvertreter
  - den Gründern der Stiftung Deutsche Schule Budapest einen Vorschlag für die Besetzung der drei Elternvertreter im Stiftungsrat zu unterbreiten
  - die Mitwirkung in der PQM (Pädagogisches Qualitätsmanagement) –Steuergruppe und die Weiterleitung der Ergebnisse der STG-Arbeit an die Elternschaft
  - auf Wunsch von Betroffenen bei der Schlichtung von Konflikten zwischen Lehrkräften und Eltern oder Lehrkräfte und Schülern behilflich zu sein
6. Der Vorstand des Elternbeirats kann als Gast an den Gesamtlehrerkonferenzen (öffentlicher Teil) teilnehmen und hier über Anregungen und Vorschläge aus der Elternschaft informieren. Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Stiftungsrats der Stiftung Deutsche Schule Budapest.
7. Der Elternbeirat kann Diskussions- und Informationsveranstaltungen durchführen.
8. Der Elternbeirat wird von der Schulleitung und vom Stiftungsrat i.d.R. über den Vorsitzenden des Elternbeirats über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, unterrichtet. Schulleitung und STR werden zu den Sitzungen des Elternbeirats (offener Teil) eingeladen, um zu informieren und Nachfragen zu beantworten.
9. Zwischen dem Elternbeirat bzw. Elternbeiratsvorstand einerseits und der Schulleitung sowie dem Stiftungsrat andererseits können gemeinsame Beratungen (jours fixes, workshop o.Ä.) abgehalten werden.
10. Der Elternbeirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr einberufen.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten innerhalb 1 Woche per E-Mail an den Vorstand des Elternbeirats sowie an Personen die einen Redebeitrag/TOP hatten, versendet wird. Im Fall, dass binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen Änderungswünsche mitgeteilt werden, werden diese erfasst und das Protokoll wird auf Deutsch und Ungarisch per E-Mail zur Veröffentlichung auf der Webseite der Deutschen Schule Budapest an die Schulleitung versandt.



11. Rechte und Pflichten der anderen Schulgremien limitieren die Aufgaben und das Instrumentarium des Elternbeirats.
12. Die Zugehörigkeit zur Klassenelternvertretung und zum Elternbeirat hat ausschließlich freiwilligen, ehrenamtlichen und unentgeltlichen Charakter.
13. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere über die Organisation und das Beschlussverfahren des Elternbeirats regelt.
14. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit des Elternbeirates, anschließend der Vorlage bei der Schulleitung und des Beschlusses des Stiftungsrats. Anschließend wird die beschlossene Satzung der gültigen Schulordnung angehängt.

Verabschiedet durch den Elternbeirat am 27.09.2023 nach Vorlage bei der Schulleitung und Annahme durch den Stiftungsrat am 23.05.2023.

Budapest, 28.09.2023.